

TIERE IM RECHT

Muss ich den Kaufpreis für einen verstorbenen Kater zahlen?

Weil ein Arbeitskollege demnächst ins Ausland auswandern wird, fragte er mich, ob ich bereit wäre, eine seiner Katzen zu übernehmen. Wir vereinbarten daraufhin, dass ich ihm für 400 Franken seinen Kater Calimero abkaufen würde. Weil ich für die folgende Woche eine Reise geplant hatte, einigten wir uns darauf, dass Calimero erst nach meiner Rückkehr zu mir kommen solle. Noch bevor ich wieder zu Hause war, wurde der Kater aber tragischerweise von einem Auto überfahren. Mein Kollege meint nun, dass ich ihm die 400 Franken trotzdem bezahlen müsse. Hat er recht?

N. B. aus St. Moritz

Lieber Herr B.

Wie in Ihrem Fall kann die Übergabe eines verkauften Tieres zu einem anderen Zeitpunkt als bei Vertragsabschluss erfolgen. Soll das Tier erst später übergeben werden, stellt sich die Frage, wer das Risiko trägt, falls diesem in der Zwischenzeit etwas zustösst. Dieselbe Problematik besteht, wenn ein bereits verkauftes Tier beim Verkäufer einen sogenannten Nutzen abwirft: Wer hat beispielsweise Anspruch auf die Jungen, wenn eine schon verkaufte Katze noch beim ursprünglichen Halter Nachwuchs zur Welt bringt?

Der Käufer trägt das Risiko

Sofern nichts anderes vereinbart wurde und der Verkäufer einen allfälligen Schaden nicht

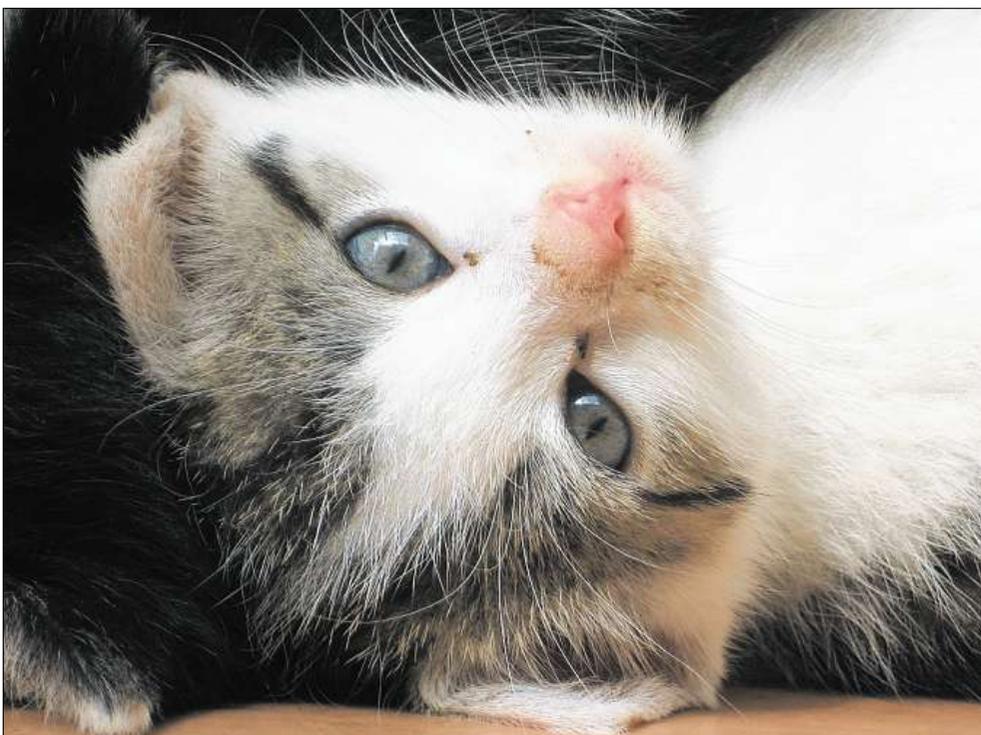
verschuldet hat, trägt der Käufer das Risiko für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Übergabe. Da Ihren Kollegen wohl kein Verschulden daran trifft, dass Calimero überfahren wurde, müssen Sie die 400 Franken also tatsächlich bezahlen. Der Nachbar ist auch nicht verpflichtet, Ihnen eine andere Katze anzubieten. Dasselbe würde übrigens auch gelten, wenn die Katze entlaufen und nicht mehr auffindbar wäre. Der Verkäufer trägt im Normalfall also nur bis zum Vertragsabschluss das Risiko für das Tier. Was danach geschieht, geht zulasten des Käufers. Will man als Käufer ganz sicher gehen, nicht für etwas bezahlen zu müssen, das man gar nie erhält, sollte man mit dem Verkäufer vereinbaren, dass das Risiko erst bei der Über-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

gabe des gekauften Tieres auf den Käufer übergeht.

Umgekehrt hat der Käufer übrigens auch Anspruch auf den Nutzen oder den Gewinn des Tieres, den dieses zwischen Vertragsabschluss und Übergabe allenfalls abwirft. Bekommt das Tier in dieser Zeitspanne beispielsweise Junge, stehen diese somit dem Käufer zu. Einen Sonderfall stellt der sogenannte Kauf mit aufschiebender Bedingung dar. Ein solcher liegt vor, wenn der Vollzug des Kaufs vom Eintreten eines vereinbarten Ereignisses – etwa dass das Tier einen Preis bei einer Ausstellung gewinnt – abhängig gemacht wird. In einer solchen Konstellation gehen Risiko und Nutzen erst mit dem Eintritt der Bedingung auf den Käufer über.



Der Verkäufer trägt im Normalfall nur bis zum Vertragsabschluss das Risiko für das Tier.

Bild pixelio

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

Was ist beim Abschluss eines Tierkaufvertrags zu beachten?

Obwohl Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, ist es nach wie vor möglich, Eigentum an ihnen zu erwerben. So können sie wie gewöhnliche Gegenstände ge- und verkauft werden. Beim Abschluss eines Kaufvertrags über ein Tier, gilt es jedoch einiges zu bedenken.

■ Von Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Entgegen einer weitverbreiteten Meinung müssen Kaufverträge grundsätzlich nicht schriftlich aufgesetzt und von Hand unterschrieben werden. Sie können beispielsweise auch per E-Mail, SMS, Handschlag oder mündlich abgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Kauf von Tieren. Die Parteien müssen sich lediglich darüber einigen, welches Tier zu welchem Preis verkauft werden soll. Sind diese Punkte geklärt, ist der Vertrag zustande gekommen und das Geschäft rechtlich gültig. Um spätere Unklarheiten und Auseinandersetzungen zu vermeiden, empfiehlt es sich aber trotzdem, Kaufverträge über Tiere stets schriftlich abzufassen und mit den Unterschriften aller Parteien zu versehen.

Form und Inhalt weitgehend frei bestimmbar

Die Parteien können nicht nur die Form, sondern auch den Inhalt des Kaufvertrags weitgehend frei gestalten. So steht es ihnen etwa offen, bestimmte über die gesetzlichen Minimalanforderungen hinausgehende Tierhaltungsstandards, an die sich der Käufer zu halten hat, vertraglich zu fixieren. Da-

rüber hinaus kann auch geregelt werden, was geschehen soll, wenn eine der Parteien eine vertragliche Pflicht verletzt. Denkbar wäre etwa, dass für einen solchen Fall ein Rückkaufsrecht des Verkäufers oder eine Konventionalstrafe vereinbart wird. Gewisse inhaltliche Schranken bestehen aber dennoch: So darf der Vertragsinhalt beispielsweise nicht widerrechtlich sein. Eine vertragliche Abrede, wonach ein gekaufter Hund keinen Kontakt zu Artgenossen haben darf, wäre somit nicht rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Parteivereinbarungen, die gegen die guten Sitten verstossen. Nicht durchsetzbar wäre also etwa eine Klausel, nach der die Tierhaltung während zehn Jahren zu jeder Tages- und Nachtzeit vom Verkäufer kontrolliert werden darf. Ebenfalls ungültig sind unmögliche Abmachungen, die von niemandem eingehalten werden können, so beispielsweise die Zusicherung des Käufers, die Asche des gekauften Tieres nach dessen Tod auf dem Saturn zu verstreuen. Enthält ein Vertrag widerrechtliche, unsittliche und unmögliche Vertragspunkte, sind in der Regel ungültig,

während der übrige Vertragsinhalt bestehen bleibt.

Vertragsinhalt gründlich lesen

Insbesondere dem Käufer ist dringend zu raten, den Vertrag genau zu lesen, bevor er ihn unterschreibt. Vorsicht ist beispielsweise bei Haftungsausschlüssen geboten. Bestehen Unklarheiten, lohnt es sich unter Umständen, eine Fachperson beizuziehen. Da der Inhalt des Vertrags mit dessen Abschluss für beide Parteien verbindlich wird, sollte man niemals etwas unterzeichnen, was man nicht versteht oder mit dem man nicht einverstanden ist.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Den Käufern ist dringend zu raten, den Vertrag genau durchzulesen, bevor sie unterschreiben. Man sollte niemals etwas unterschreiben, was man nicht versteht oder mit dem man nicht einverstanden ist. Bild pixelio